

**Sitzungsvorlage**

Nummer: 096/2018  
Bearbeiter: Frau Betz  
TOP: 3 ö

**Gemeinderat**

Sitzung am 23.07.2018 öffentlich

**Verkehrsangelegenheiten  
Konzeption Zebrastreifen**

Anlage 1: Konzeption Zebrastreifen

**I. Antrag**

1. Der Gemeinderat stimmt der Konzeption gemäß Anlage 1 zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die weitere Planung zu diesen Fußgängerüberwegen vorzunehmen.

**II. Begründung**

Für die Genehmigung von Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) durch die Straßenverkehrsbehörde gab es bisher große Hürden, da diese grundsätzlich erst ab Verkehrsstärken von 200 Kfz/h und ab 50 Fußgängern/h möglich waren. Ebenso kamen sie bisher in Tempo 30-Zonen in der Regel nicht in Betracht.

Nun sollen diese Regelungen gelockert werden, sodass mehr Zebrastreifen genehmigungsfähig sind. Die neue Verordnung wird in naher Zukunft in Kraft treten. Insbesondere die zwei o.g. Voraussetzungen sollen darin neu geregelt werden. Fußgängerüberwege können dann in Tempo 30-Zonen bei Gefährdung besonders schutzbedürftiger Personen, die eine Straße regelmäßig an einer bestimmten Stelle queren, unabhängig von der Anzahl der schutzbedürftigen Personen grundsätzlich in Betracht kommen, wenn anders ein Schutz nicht erreichbar ist.

In Dettingen gibt es aus Sicht der Verwaltung insbesondere zwei Stellen entlang des Schulwegs, die durch einen Zebrastreifen erheblich gesichert werden könnten und wo auch akuter Handlungsbedarf besteht:

1. Querung der Teckstraße im Bereich Bissinger Straße
2. Querung der Limburgstraße im Bereich „Am Breitenstein“ zum Fuß- und Radweg Rauberweg

Grundschüler sind besonders schutzbedürftige Personen und entlang des Schulwegs werden diese Stellen regelmäßig gequert. Somit sind unseres Erachtens für beide Stellen die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die weitere Planung vorzunehmen.

### III. Kosten / Finanzierung

Die Kosten für die Umsetzung werden im Rahmen der weiteren Planung ermittelt.

<b>Vorlage behandelt / Vorgang</b>			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
GR	23.07.2018	3 ö	096/2018